

Südstadtschule Hannover

Anmeldung für Realschule, Klasse: 5

Angaben zum Kind

Mädchen <input type="radio"/>		Junge <input type="radio"/>	
Name:		Vorname(n): <u>Rufname bitte unterstreichen</u>	
Geburtsdatum:		Geburtsort:	
Staatsangehörigkeit:		Religion :	
Straße:		PLZ u. Ort:	

Teilnahme am Religionsunterricht

Klasse 5-10 ev. Werte und Normen Islam (unter Vorbehalt, bitte Alternative angeben)

Bei meinem Kind liegt eine Problematik vor, die schulisch berücksichtigt werden sollte (z. B. Einschränkung des Hörvermögens, Entwicklungsverzögerung, ADS, usw.):

Nein Ja _____

Das Kind besucht zurzeit die Schule: _____

Seit wann in Deutschland: _____

Die Schülerinnen und Schüler der 5. Klasse nehmen verpflichtet für ein Halbjahr an der Medienerziehung teil.

Ich bin damit einverstanden, dass meine Anschrift und Telefonnummer den Eltern der Klasse meines Kindes mitgeteilt wird. ja nein

Bei Nichtaufnahme an der Südstadtschule kommen ersatzweise folgende Schulen in Frage

1. _____ 2. _____

Ich erkläre, dass meine Tochter/mein Sohn an keiner anderen weiterführenden Schule angemeldet wird.

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Bitte wenden

Angaben der Eltern, Angaben der Erziehungsberechtigten	
Name der Mutter:	Name des Vaters:
Vorname der Mutter	Vorname des Vaters
Staatsangehörigkeit:	Staatsangehörigkeit:
Straße:	Straße:
PLZ u. Ort:	PLZ u. Ort:
Telefon:	Telefon:
Mobil:	Mobil:
E-Mail: Bitte in Druckbuchstaben	E-Mail: Bitte in Druckbuchstaben
Sorgerecht: Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Sorgerecht: Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>

Ich/Wir beziehen Leistungen nach § SGB 2

Ja **Bitte Beleg einreichen**

Nein

Hannover, _____

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Vorgelegte Nachweise (wird von der Schule ausgefüllt)

Einladungsschreiben Geburtsurkunde d. Kindes

Nachweis Impfschutz Personalausweis/Reisepass Meldebescheinigung

Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Erziehungsberechtigten

Gem. § 31 Abs. 1 Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG) dürfen personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern sowie ihrer Erziehungsberechtigten verarbeitet werden, wenn dies zur Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule oder der Fürsorgeaufgaben, zur Erziehung oder Förderung der Schülerinnen und Schüler oder zur Erforschung oder Entwicklung der Schulqualität erforderlich ist.

Datenverarbeitende Stellen sind die Schulen, die Schulbehörden und die Schulträger, die Schüler- und Elternvertretungen, sowie unter Beschränkung auf bestimmte Aufgaben, die Gesundheitsämter und die Träger der Schülerbeförderung. Darüber hinaus werden in § 30 NSchG schulstatistische Regelungen getroffen, die u. a. die Schülerinnen und Schüler verpflichten, an Erhebungen (Befragungen und Unterrichtsbeobachtungen) teilzunehmen, die der Erforschung und Entwicklung der Schulqualität dienen und von der Schulbehörde angeordnet oder genehmigt worden sind.

Unter Datenverarbeitung versteht man gem. § 3 NDSG das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen und Nutzen personenbezogener Daten. Personenbezogene Daten sind dabei alle Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse von bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Personen, weshalb z. B. Name, Alter oder Bilder zu den personenbezogenen Daten gehören.

Name ihres Kindes: _____ Klasse: _____

Ich / Wir habe die Information zu den personenbezogenen Daten zur Kenntnis genommen.

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

**Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition
und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien
in Schulen RdErl. d. MK v. 27. 10. 2021 — 36.3-81 704/03 —VORIS 22410 —**

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laserpointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Soft-Air-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse bis zu 0,5 Joule oder Spielzeugwaffen). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Mitbringen der nach diesem RdErl. verbotenen Gegenständen ein Erziehungsmittel oder eine Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine Schule (in der Regel erster und fünfter Schuljahrgang sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

Von dem Verbot des Mitbringens von Waffen usw. in Schulen (Erlass vom 27.10.2021 habe ich/haben wir Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Vereinbarung der Südstadtchule in Hannover

mit der Schülerin/dem Schüler _____
Name

und den Sorgeberechtigten/
Erziehungsberechtigten _____
Name

1. Allgemeines

Nach dem Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG) sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen. Die Sicherstellung eines regelmäßigen Schulbesuchs bedarf einer vertrauensvollen Zusammenarbeit aller Beteiligten. Um dies zu erreichen, schließt die Südstadtchule mit den o.a. Personen folgende Vereinbarung.

2. Leistungen der Schülerin/des Schülers

_____ verpflichtet sich, regelmäßig und pünktlich am Unterricht teilzunehmen.

3. Leistungen der Erziehungsberechtigungen

Die Erziehungsberechtigungen sorgen für die regelmäßige Teilnahme ihres Kindes am Unterricht. Sie informieren die Schule bei Fehlen wegen Erkrankung oder aus anderen Gründen **bereits am ersten Tag des Fehlens** telefonisch (168-45653) oder persönlich bis spätestens **8.00Uhr**.

Die schriftliche Entschuldigung muss in jedem Fall am **dritten Fehltag** der Schule vorliegen.

Die Erziehungsberechtigten sichern zu, dass sie selbst oder von ihnen bevollmächtigte Person unter den angeführten Rufnummern tagsüber zureichen sind. Die Rufnummern und Ansprechpartner (ggf. die Namen der Bevollmächtigten) lauten:

Rufnummer, Name

Rufnummer, Name

Rufnummer, Name

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, etwaige Änderungen der telefonischen Erreichbarkeit unverzüglich der Schule mitzuteilen.

4. Leistungen der Schule

Die Schule verpflichtet sich, die Erziehungsberechtigten oder von Ihnen bevollmächtigte Personen bei unentschuldigter Abwesenheit des Schülers/der Schülerin unaufgefordert noch am selben oder am nächsten Tag telefonisch zu informieren.

Hannover, _____

Unterschrift der Schulleiterin/des Schulleiters

Unterschrift der Schülerin/des Schülers

Unterschrift der Erziehungsberechtigung

.....
du möchtest in den nächsten Jahren in unserer Schule gehen. Das ist sicher ein guter Entschluss. Du sollst dich mit 550 anderen Schülerinnen und Schülern bei uns wohl fühlen und etwas leisten. Damit das gelingt, sind viele Schritte nötig. Der erste davon ist dieser Schulvertrag, den die Schule mit dir abschließen möchte. Bitte lies dir den Text durch. Wenn du das so akzeptieren kannst, dann unterschreibe bitte diesen Vertrag.

SCHULVERTRAG

Ich verstehe und unterstütze das Motto der Südstadtschule

p=persönlich P=partnerschaftlich S=sozial

Das bedeutet:

1. Ich möchte in der Schule möglichst ohne Angst leben und arbeiten. Ich werde meine Mitschülerinnen und Mitschüler so behandeln, dass sie vor mir keine Angst zu haben brauchen.
2. Ich will die Regeln an der Schule und im Unterricht kennenlernen und einhalten.
3. Ich werde versuchen, mit den Lehrerinnen und Lehrern und mit den Schülerinnen und Schülern freundlich umzugehen und darf erwarten, dass alle, die in der PPS arbeiten und lernen, auch so mit mir umgehen.

Bitte und danke, Entschuldigung und ein freundlicher Gruß gehören an der Südstadtschule zum guten Ton.

Hannover, den

.....
Unterschrift der Schülerin/des Schülers

Gruppe:

.....
Unterschrift des Schulleiters
im Namen des Kollegiums

Südstadtschule Hannover
Böhmerstraße 10 - 30173 Hannover

Impfpflicht soll Kinder vor Masern schützen

Liebe Eltern,

Schul- und Kindergartenkinder sollen wirksam vor Masern geschützt werden. Das ist Ziel des Masernschutzgesetzes, das am 14. November 2019 in 2./3. Lesung im Bundestag beschlossen, am 20. Dezember 2019 durch den Bundesrat gebilligt wurde und am 01. März 2020 in Kraft getreten ist.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr beim Eintritt in die Schule oder den Kindergarten die von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Masern-Impfungen vorweisen müssen. Auch bei der Betreuung durch eine Kindertagespflegeperson muss in der Regel ein Nachweis über die Masernimpfung erfolgen. Gleiches gilt für Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen oder medizinischen Einrichtungen tätig sind wie Erzieher, Lehrer, Tagespflegepersonen und medizinisches Personal (soweit diese Personen nach 1970 geboren sind). Auch Asylbewerber und Flüchtlinge müssen den Impfschutz vier Wochen nach Aufnahme in eine Gemeinschaftsunterkunft aufweisen.

Da wir als Schule den Masernimpfstatus überprüfen sollen, möchten wir Sie bitten, uns die beiliegende Ärztliche Bescheinigung für Ihr Kind von Ihrem Hausarzt oder Kinderarzt bestätigen zu lassen oder Sie legen uns eine Kopie des Impfausweises Ihres Kindes vor. Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Mit freundlichen Grüßen

gez. Reichenstorfer
Schulleiter



Region Hannover

Ärztliche Bescheinigung

Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Name des Kindes:	geb.:
Name der Erziehungsberechtigten:	
Adresse:	

Für die o.g. Person wird bescheinigt, dass folgender, altersentsprechender, den Anforderungen gemäß § 20 Absatz 9 IfSG genügender Masernschutz vorliegt:

- 2 Masernschutzimpfungen (für Personen nach vollendetem 2. Lebensjahr)
- 1 Masernschutzimpfung (ausreichend für Kinder im 2. Lebensjahr)
- Eine Immunität gegen Masern (serologischer Labornachweis) liegt vor.

Befreiung von einer Masern-Impfung:

- Es liegt eine dauerhafte, medizinische Kontraindikation vor, aufgrund derer nicht gegen Masern geimpft werden kann.

Stempel

Ort, Datum

Unterschrift